

Ein Schritt vorwärts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **45 (1951)**

Heft 23

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe

Offizielles Organ des Schweiz. Gehörlosenbundes (S G B)

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Jahresabonnement Fr. 6.—

Postcheckkonto VIII 11319

Ein Schritt vorwärts

Am 2. Dezember kommt im Kanton Bern ein neues Primarschulgesetz zur Abstimmung. Darin wird in Artikel 3 gesagt, dass auch körperlich und geistig gebrechliche Kinder — in unserem Falle also auch taubstumme — eine angemessene Ausbildung erhalten sollen.

Praktisch ist das bis jetzt ja bereits geschehen. Aber neu ist, was uns besonders freut, folgendes:

1. Das Gesetz verlangt gut eingerichtete Anstalten. Das verpflichtet den Staat Bern, Geld herzugeben für Neu- und Umbauten von Anstalten. Man muss von jetzt an nicht mehr betteln darum.
2. An das Kost- und Schuldgeld von Anstaltskindern hat die Schulkasse einen Beitrag zu bezahlen — wohlverstanden: die Schulkasse, nicht mehr die Armenkasse! Ich kann gar nicht sagen, wie mich das freut! Es kommt nun nicht mehr vor, dass Väter von taubstummen Kindern «armengenössig» werden, weil ihnen die Armenkasse etwas an die Kosten für die Anstaltsversorgung eines taubstummen Kindes bezahlt. Was heisst «armengenössig»? Bis 1949 verloren solche Väter — o Schande! — das Stimmrecht. Das gilt seit 1950 zwar nicht mehr. Aber heute noch zeigen «brave» Leute im Dorfe draussen spottend mit dem Finger auf Armengenössige, Väter also, die zu wenig Geld hatten, um das Kostgeld für ihr Kind in der Anstalt allein zu bezahlen. Das hört nun auf. Denn von jetzt an bezahlt nicht mehr die Armenkasse, sondern die Schulkasse. Hörende und gehörlose Kinder haben also nach dem neuen Gesetz genau das gleiche Recht:

Diese Gleichberechtigung färbt ab auf das Ansehen der ganzen Gehörlosenwelt. Darum, Berner Gehörloser, weisst du, was du am 2. Dezember zu tun hast: *Gehe zur Abstimmung und lege ein «Ja» ein!* Sorge dafür, dass alle deine gehörlosen Kameraden mitkommen! Gf.